





I h r e r  
 Chur-Fürstl. Durchl.  
 zu Sachsen, &c. &c.



die  
 in älteren Zeiten ertheilten  
 Lehn- = Anwartschaften  
 betreffend.

Ergangen de Dato Dresden, den 22<sup>ten</sup> Decbr. 1789.

1910 P 253

Dresden,

gedruckt und zu finden in der Chur-Fürstl. Sächs. Gnädigst privil. Hof-Buchdruckerey,



1512

Im Jahr 1512

am 12. Tag des Monats

Wunderbar

1512

am 12. Tag des Monats

Wunderbar

1512

am 12. Tag des Monats





**S**

In Friedrich August,  
von GOTTES Gnaden,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,  
Berg, Engern und Westphalen, des  
Heiligen Römischen Reichs Erz-Mar-  
schall und Chur-Fürst, Landgraf in  
Thüringen, Marggraf zu Meissen,  
B auch

auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-  
graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf  
zu Henneberg, Graf zu der Mark,  
Ravensberg, Barby und Hanau,  
Herr zu Ravensstein &c.

Entbieten allen und jeden Unsern Praela-  
ten, Grafen, Herren, denen von der Ritter-  
schaft, Ober- Creys- und Amts-hauptleuten,  
Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bür-  
germeistern und Rätchen in Städten, Richtern  
und Schultheisen, auch sonst allen Unsern  
Untertanen, Unsern Gruss, Gnade und ge-  
neigten Willen; und fügen denselben hierdurch  
zu wissen:

Wasmasen, wenn von Unseren in Gott ru-  
henden Vorfahren auf eines oder das andere  
Unserer Lehne Anwartschaften erteilet worden,  
solches tezuweilen den Lehn-Höfen unbekannt  
geblieben, hieraus aber in der Folge, vorzüglich  
bey sich eräugnender Apertur dergleichen Lehne,  
mancherley Irrungen zu befürchten sehen.

Wenn

Wenn nun solchergestalt, daß Unsere Lehns-  
Curien, um bey vorkommenden Verpfändun-  
gen, Veräußerungen, und andern Veränderun-  
gen der Lehne die erforderlichen Vorkehrungen  
mit völliger Zuverlässigkeit treffen zu können,  
von sothanen Anwartschaften gmugsame Wis-  
senschaft erlangen, nöthig seyn will; nicht min-  
der diejenigen selbst, welchen Anwartschaften  
ohne Beleihung ertheilet worden, auf den in der  
Folge sich begebenden Erledigungs-Fall sicher  
zu stellen und alle Entschädigungs-Ansprüche  
nach Möglichkeit zu vermeiden sind:

Als setzen, ordnen und gebieten Wir hier-  
durch, daß alle diejenigen, welche von Unseren  
Vorfahren auf irgend ein Mann-Weiber- oder  
anderes Lehn, von welcher Beschaffenheit es  
sey, Anwartschaften, ohne eine, nach Maß-  
gebung des *Geht. I.*, Tit. I. des Lehns-Mandats  
vom 30<sup>ten</sup> April 1764. bey denen in manu do-  
minante vorkommenden Fällen zu renovirende  
*investituram abusivam*, erlanget haben, und  
aus dergleichen Expectanz einen rechtlichen An-  
spruch auf sothane Lehne zu haben, vermeinen,  
B 2 binnen

binnen Sechß Jahren von Zeit der Publication dieses Mandats an gerechnet; bey derjenigen Lehns-Curie, bey welcher das Lehn releviret, sich gebührend anmelden, die über die Expectanz vorhandenen Urkunden im Original produciren, und sich behörig ad causam legitimiren, auch hierauf, nach vorgängiger Prüfung ihrer Legitimation und der sonst dabey in Betrachtung kommenden Umstände, fernern Bescheides gewärtig seyn sollen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß ausserdem, und nach Ablauf dieser Frist, auf dergleichen Anwartschaften und die darüber ausgefertigten Urkunden weiter keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr alle diejenigen, welche sich auf vorgedachte Weise nicht gemeldet, aller aus denen solchergestalt binnen der bestimmten Zeit nicht producirten Anwartschafts-Urkunden herzuleitenden Ansprüche, sowohl der ihnen sonst zustehenden Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für verlustig zu achten seyn sollen.

Urkund-

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Man-  
dat eigenhändig unterschrieben, und selbigem  
Unser Canzley-Secret vordrucken lassen. So  
geschehen und gegeben zu Dresden, am 22<sup>ten</sup>  
Decembr. 1789.

Friedrich August.



George Wilhelm von Hopffgarten.

Johann Friedrich Gotthelf Arnold, S.

Ständes des Reichs  
die demselben anzuordnen, und  
ihnen die dazu nöthigen Kosten  
zu bezahlen und zu leisten, an  
denen Orten, wo sie sich befinden,  
den 15ten Decembris 1750.

Erstlich die  
Königliche  
Majestät



Georg August



Pon. Ve 269

4°

ULB Halle  
006 209 475

3



WOP





I h r e r  
 Chur-Sürstl. Durchl.  
 zu Sachsen, u. u.



die  
 teren Zeiten ertheilten  
 Anwartschaften  
 betreffend.

Dato Dresden, den 22<sup>ten</sup> Decbr. 1789.

1910 P 253

Dresden,  
 er Chur-Sürstl. Sächsl. Gnädigst privd. Hof-Buchdruckerey.

